

Wahlordnung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Personalwahlen im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Vereins.

§ 2 Leitung der Wahl

Die Wahl wird vom Vorstand geleitet.

Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

Die Moderation der Wahl kann vom Vorstand delegiert werden.

Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Moderation oder wählt eine andere.

§ 3 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

- Bekanntgabe der Wahlregeln
- Öffnung der Vorschlagsliste
- Schließen der Vorschlagsliste
- Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Vorstellung der Kandidat*innen
- Befragung der Kandidat*innen
- Personaldebatte (falls beantragt)
- Wahlhandlung
- Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

§ 4 Vorschlag zur Wahl

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung.

Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Vorstand eingegangene Wahlvorschläge sind vom Vorstand auf die Vorschlagsliste zu setzen.

Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

§ 5 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.

§ 6 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Vorstand überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§ 7 Vorstellung der Kandidat*innen

In der Vorstellung haben die Kandidat*innen das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

§ 8 Befragung der Kandidat*innen

In der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.

Über die Zulässigkeit der Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Auf Antrag findet die Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt.

Eine zeitliche Beschränkung der Befragung der Kandidat*innen ist nicht zulässig.

§ 9 Personaldebatte

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung findet eine Personaldebatte statt.

An der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung teilnehmen.

Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.

Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt.

Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

§ 10 Wahlhandlung

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Abgestimmt wird mit *Ja* oder *Nein*.

Es dürfen nur so viele *Ja*-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder *en bloc* statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl des Vorstands darf nicht durch Handzeichen und/oder *en bloc* stattfinden.

§ 11 Auszählen der Stimmen

Das Auszählen der Stimmen durch den Vorstand ist öffentlich.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Konferenz das Auszählen auf andere Personen delegieren.

Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.

Es muss mindestens ein Mitglied des Vorstands bei der Auszählung anwesend sein.

Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit *Ja* auf sich vereinigt, ist gewählt.

Der Vorstand ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 13 Wiederholung der Wahl

Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn eine gewählte Person die Annahme der Wahl abgelehnt hat.

Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten.

Bereits gewählte Personen, welche die Wahl angenommen haben, bleiben jedoch gewählt.

§ 14 Mitteilung des Wahlergebnisses

Bei Änderung der Zusammensetzung des Vorstands trägt dieser dafür Sorge, dass die Änderungen im Vereinsregister vorgenommen werden.